

s.B.31.22.1.T.1. - SF/gr

Bern, den 8. Juli 1963

li-

Notiz für Herrn Botschafter MicheliFall Hochstrasser/Vonmoos

Am 4. Juli findet zwischen den Herren Dr. Probst, Geiser und Pictet sowie in Anwesenheit des Unterzeichneten eine Aussprache über die Angelegenheit unseres in Istanbul zu 15 Jahren Gefängnis und zu einer Geldbusse von mehreren Millionen Schweizerfranken verurteilten Landsmannes Werner Vonmoos, des Geschäftsführers und Haupteigentümers der Firma Hochstrasser Ltd., Istanbul, statt. Im Verlauf dieser Besprechung ruft Nationalrat Furgler, einer der Anwälte der Firma Hochstrasser & Cie., Küssnacht-Zürich, die Herren Geiser und Probst an.

Herr Probst äussert sich gegenüber Herrn Furgler am Telephon wie folgt:

1) Das Politische Departement hat die Angelegenheit Hochstrasser/Vonmoos bisher aus einer gewissen Distanz verfolgt, um nicht entgegen den Regeln des zwischenstaatlichen Verkehrs in ein hängiges Gerichtsverfahren einzugreifen.

2) Nachdem nun ein Urteil ergangen ist, das als masslos und willkürlich bezeichnet werden muss, sind wir grundsätzlich bereit, uns über das Prinzip der Gewaltentrennung - dem in der Türkei mitunter ohnehin nur theoretische Bedeutung zukommt - hinwegzusetzen und eine politische Intervention zu unternehmen. Voraussetzung dafür ist aber, dass uns über den Sachverhalt, der dem Departement bisher nicht im Einzelnen



- 2 -

bekannt ist, "klarer Wein eingeschenkt wird". Herr Dr. Probst appelliert in diesem Zusammenhang an seinen Gesprächspartner nicht nur in dessen Eigenschaft als Anwalt, sondern auch als Parlamentarier, der verstehen wird, dass sich das EPD nur dann ohne Schaden exponieren kann, wenn es intern keine unangenehmen Ueberraschungen riskieren muss. Nationalrat Furgler geht hiermit durchaus einig und versichert, in voller Loyalität mit uns zusammenarbeiten zu wollen.

Herr Probst teilt Herrn Furgler sodann mit, dass er über die Sache auch mit Botschafter Stopper und Direktor Homberger gesprochen hat. Er hat dabei die grundsätzliche Bereitschaft feststellen können, die Türken nötigenfalls darauf aufmerksam zu machen, dass die Angelegenheit Hochstrasser unsere Teilnahme am OECD-Konsortium Türkei gefährden könnte. Wenn die Sache von der Presse aufgegriffen oder im Parlament zur Sprache gebracht würde, so könnte dies in der Tat weitgehende Folgen haben.

Herr Furgler wird am Freitag, den 12. Juli 1963, 10.15 Uhr, zu einer Besprechung der Angelegenheit nach Bern kommen. In der Zwischenzeit soll die Sachlage auf Grund des Urteiltextes, den wir in den nächsten Tagen zu erhalten hoffen, sowie im Kontakt mit dem zweiten Anwalt der Firma Hochstrasser, Dr. H.G. Lüchinger, nach Möglichkeit weiter geklärt werden.

Herr Lüchinger wird ebenfalls am 4. Juli von den eingangs erwähnten Herren empfangen. Herr Probst äussert sich ihm gegenüber im Sinne der vorstehenden Darlegungen. Auf Befragen spricht Herr Lüchinger sich dahin aus, dass die Firma Hochstrasser & Cie., Küssnacht, in der Angelegenheit wohl keine bewusste Inkorrektheit begangen habe, dass aber die Möglichkeit einer fahrlässigen Handlungsweise nicht auszuschliessen sei. Herr

./.

- 3 -

Werner Vonmoos in Istanbul dagegen könne wohl als völlig un-
schuldig betrachtet werden. Die Anwesenden stimmen dahin über-
ein, dass bei den vom Politischen Departement bezw. von unserer
Botschaft in Ankara zu unternehmenden Schritten der Akzent auf
den letzten Punkt zu legen sei.

Hauffel